

ZH_VERWALTUNGSGERICHT N.ZP.2025.00001 vom 26. September 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__N.ZP.2025.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT N.ZP.2025.00001 du 26 septembre 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT N.ZP.2025.00001 del 26 settembre 2016

Regeste

Gesuch um Feststellung der Nachzahlungspflicht | [Rückforderung bzw. Nachzahlung der einer Partei unter dem Titel der unentgeltlichen Rechtspflege gewährten finanziellen Leistungen.] § 16 Abs. 4 Satz 1 VRG statuiert den Grundsatz, dass eine Partei, der unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist (E. 2.1). Hier reagierte der Gesuchsgegner weder auf die unter diesem Titel verschickten Schreiben des Gesuchstellers noch auf die Präsidialverfügung des Verwaltungsgerichts, sodass sich seine finanziellen Verhältnisse nicht beurteilen lassen. Die fehlende Mitwirkung führt zur Bejahung der Nachzahlungspflicht des Gesuchsgegners (E. 2.2). Die Verfahrenskosten sind umständehalber auf die Gerichtskasse zu nehmen (E. 3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide betreffend die Nachzahlung von (einstweilen) auf die Gerichtskasse genommenen Verfahrenskosten ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 zulässig, da eine öffentlich-rechtliche Forderung des Staats gegenüber einer Partei im Streit steht, welcher die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde (BGE 138 II 506 E. 1; BGr, 26. September 2016, 2C_195/2016, E. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.